

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
09.03.2017

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Angleichung der Wahlkreise von Hansestadt und Landkreis Lüneburg" (Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 07.03.2017, eingegangen am 07.03.2017)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	16.03.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	23.03.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 07.03.2017, eingegangen am 07.03.2017

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 25,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 07.03.2017, eingegangen am 07.03.2017

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

03 - Nachhaltigkeit-, Wahl- und Stiftungsangelegenheiten



Christliche Demokratische Union
Stadtkoppel 16 - 21337 Lüneburg

Niels Webersinn
niels.webersinn@gmx.de
Tel.: 04131 - 206 09 36



Bündnis 90/ Die Grünen
Neue Sülze 4 - 21335 Lüneburg

Ulrich Blanck
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de
Tel.: 04131 - 221580



Freie Demokratische Partei
Konrad-Zuse-Allee 13 - 21337 Lüneburg

Birte Schellmann
birte.schellmann@fdp-lueneburg.de
Tel.: 04131-402314

Oberbürgermeister Mäde
- Rathaus -

21335 Lüneburg

01 R 2. u. B.
9/3
07.03.2017

Antrag zur Sitzung des Rates am 23. März 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mäde,

zur o.a. Ratssitzung stelle ich im Namen der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP folgenden Antrag:

Die Verwaltung möge einen Vorschlag erarbeiten, in dem die Wahlkreise für den Rat der Hansestadt Lüneburg sowie die Wahlkreise für den Kreistag des Landkreises Lüneburg im Stadtgebiet in Einklang gebracht werden, wenn nötig unter Einbindung des Landkreises Lüneburg.

Begründung:

Bei den zurückliegenden Kommunalwahlen in 2011 und 2016 gab es immer wieder Konfusion bei den Bürgern der Hansestadt Lüneburg, warum die entsprechenden Wahlkreise für den Kreistag und den Stadtrat nicht identisch sind.

Solche Details können auch, wie zum Beispiel unübersichtliche Wahllisten, zu einer Politikverdrossenheit führen. Des Weiteren ist durch eine Anpassung der Wahlkreise eine höhere Wahlbereitschaft zu erwarten.

Der Anspruch des Stadtrates muss es sein mehr Bürger für die kommunalen Belange zu begeistern und dazu zu bringen bei den Kommunalwahlen ihre Stimmen mit abzugeben.

Zudem gab es auch in der Vergangenheit immer wieder Anregungen die Wahlkreise deckungsgleich zu gestalten, die leider immer mit dem Verweis auf die Zeit nach der Wahl, abgelehnt wurden.

Eine weitergehende Begründung erfolgt in der Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "Nils Weinmann". The script is cursive and fluid, with the first name "Nils" and last name "Weinmann" clearly distinguishable.

für die Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP

HANSESTADT LÜNEBURG
Stabsstelle 03
Wahlorganisation
Herr Hellfeuer

Lüneburg, 09.03.2017
☎ 309-3170
Fax. 309-3784



1.

Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP vom 07.03.2017 zur Sitzung des Rates am 23. März 2017;

**Anpassung der Wahlbereiche der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg für die Wahlen der Abgeordneten der jeweiligen Vertretung (Rat und Kreistag);
Stellungnahme**

Anmerkung:

Im o. g. Antrag ist von einer Anpassung der Wahlkreise für den Rat der Hansestadt Lüneburg sowie den Wahlkreisen für den Kreistag des Landkreises Lüneburg die Rede. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass der Gesetzgeber bei Kommunalwahlen hinsichtlich der räumlichen Wahleinheiten begrifflich nur zwischen Wahlgebiet, Wahlbereichen und Wahlbezirken unterscheidet.

Eine Anpassung der Wahlbereiche der Hansestadt Lüneburg an die Wahlbereiche des Landkreises Lüneburg für die Vertretungswahlen (Gemeindewahl und Kreiswahl) würde entweder eine Reduzierung der Wahlbereiche für das Wahlgebiet der Hansestadt Lüneburg von vier auf drei oder eine Erhöhung der Wahlbereiche des Landkreises Lüneburg im Stadtgebiet von drei auf vier erfordern. Als Begründung wird im Antrag angegeben, dass die unterschiedliche Wahlbereichseinteilung für den Kreistag und den Stadtrat zur Konfusion bei den Bürgerinnen und Bürgern führt. Darüber hinaus erwarte man durch eine Anpassung der Wahlbereiche eine höhere Wahlbereitschaft.

Stellungnahme:

1. Die Einteilung eines Wahlgebietes in Wahlbereiche richtet sich nach § 7 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Maßgeblich ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im Wahlgebiet. Da im Stadtgebiet 42 Abgeordnete zu wählen sind, ist die Hansestadt Lüneburg mindestens in 3 und höchstens in 6 Wahlbereiche einzuteilen.

Insofern ist zunächst festzuhalten, dass die seit Jahren bzw. Jahrzehnten bestehende Einteilung des Stadtgebietes in vier Wahlbereiche die gesetzlichen Regelungen einhält. Mit einer Reduzierung der Wahlbereiche auf die Mindestzahl drei würde jedoch die Nähe der Politikerinnen und Politiker zu den Bürgerinnen und Bürgern bzw. potenziellen Wählerinnen und Wählern ein Stück weit verloren gehen, da die einzelnen Wahlbereiche ein größeres Gebiet umfassen würden. Der Bekanntheitsgrad der Bewerberinnen und Bewerber würde somit teilweise auf der Strecke bleiben. Mehrere Wahlbereiche erhöhen dagegen den Bekanntheitsgrad der Kandidatinnen und Kandidaten bei den wahlberechtigten Einwohnern, da die Wahlbereiche jeweils kleiner ausfallen.

Des Weiteren hat die Einteilung des Stadtgebietes in vier Wahlbereiche den Vorteil, dass die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten wächst. **Gemäß § 21 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten.** Die **Höchstzahl** wird bei Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Abgeordneten durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. Zur Veranschaulichung dient das Beispiel für die Hansestadt Lüneburg mit 42 Abgeordneten:

3 Wahlbereiche	4 Wahlbereiche
$42 : 3 = 14$	$42 : 4 = 10,5$ gerundet = 11
+ 3 = 17 Bewerberinnen und Bewerber pro Wahlbereich	+ 3 = 14 Bewerberinnen und Bewerber pro Wahlbereich

Unter der Annahme, dass z. B. fünf Parteien oder Wählergruppen jeweils die Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern pro Wahlbereich aufstellen, würde sich anhand des o. g. Beispiels folgende Konstellation ergeben:

3 Wahlbereiche	4 Wahlbereiche
$5 \times 17 \times 3 =$ insgesamt 255 Bewerberinnen und Bewerber	$5 \times 14 \times 4 =$ insgesamt 280 Bewerberinnen und Bewerber

Im Sinne der demokratischen Rechtsordnung bieten mehrere Wahlbereiche insofern mehr Transparenz bzw. eine größere Auswahl an Bewerberinnen und Bewerbern, die den Wahlberechtigten in der Regel auch eher bekannt sein dürften.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass ein mögliches Problem der Benennung von Bewerberinnen und Bewerbern für kleinere Parteien und Wählergruppen auch bei drei Wahlbereichen fortbesteht. Im Gegensatz dazu wird durch eine höhere Anzahl von Wahlbereichen den Parteien und Wählergruppen nicht die Möglichkeit entzogen, mehrere Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen. Keinen Einfluss hat die Wahlbereichseinteilung auf die Sitzzahlen, da diese auf Wahlgebietsebene berechnet werden. Durch die Regelungen zur Sitzverteilung gewährleistet das NKWG grundsätzlich, dass der Zählwert der einzelnen Stimme in den verschiedenen Wahlbereichen gleich ist, weil ein proportionaler Ausgleich zwischen den Wahlbereichen vorgenommen wird.

2. Für Wahlgebiete, in denen mehrere Wahlbereiche zu bilden sind oder gebildet werden können, gilt der der **Grundsatz**, dass bei der Abgrenzung der Wahlbereiche den **örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen** ist (§ 7 Abs. 6 Satz 1 NKWG). Den örtlichen Verhältnissen wird insbesondere dann Rechnung getragen, wenn räumliche Zusammenhänge im Sinne räumlicher Einheiten oder Siedlungszusammenhänge gewahrt werden. Eine willkürliche Änderung bei der Einteilung der Hansestadt Lüneburg in Wahlbereiche zwecks Anpassung an die Wahlbereiche des Landkreises Lüneburg sollte nicht vorgenommen werden, da die bisherige Wahlbereichseinteilung auf gewachsenen Strukturen beruht. Denn historische Gegebenheiten wie die Eingemeindung der Ortschaften Ochtmissen und Ebensberg haben im Bereich der Hansestadt Lüneburg zur Etablierung von vier Wahlbereichen geführt.
3. Darüber hinaus könnte eine Änderung der Wahlbereichseinteilung zur Verwirrung bei den Wählerinnen und Wählern führen. Die Wählerinnen und Wähler kennen die bisherige Wahlbereichseinteilung und Struktur. Sie haben sich seit Jahrzehnten an diese gewöhnt. Eine Reduzierung auf drei Wahlbereiche nur um einen Einklang mit den Wahlbereichen des Landkreises Lüneburg zu erreichen wäre aus Sicht des Unterzeichners unsachgemäß. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Anpassung der Wahlbereiche zu einer höheren Wahlbereitschaft bei den Bürgerinnen und Bürgern führen sollte. Die Aufgabe, mehr Bürgerinnen und Bürger für die kommunalen Belange im Wahlgebiet zu begeistern, obliegt einzig und allein den Wahlvorschlagsträgern bzw. den Parteien und Wählergruppen und ist nach Auffassung des Unterzeichners unabhängig von der Anzahl der Wahlbereiche.

Eine Anpassung der Zahl der Wahlbereiche an den Zuschnitt des Landkreises Lüneburg für die Kreiswahl ist zwar wahltechnisch wünschenswert, allerdings beruht dieser Anpassungsbedarf auf Gegenseitigkeit. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn der Landkreis Lüneburg die örtlichen Verhältnisse und Wahlbereichsgrenzen für die Gemeindewahl auch beim Zuschnitt für die Kreiswahl berücksichtigen würde. Ein Anpassungsgebot besteht bei der Wahlbereichseinteilung jedoch nicht, da für jede Wahl (Gemeindewahl, Kreiswahl, Ortsratswahl) ein eigenständiges Wahlgebiet besteht.

Aus den o. g. Gründen wird daher vorgeschlagen, den Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP vom 07.03.2017 insoweit abzulehnen, als dass das Gebiet der Hansestadt Lüneburg künftig auf drei Wahlbereiche reduziert wird. Gleichwohl sollte darauf hingewirkt werden, dass der Landkreis Lüneburg sich an die bestehende Wahlbereichseinteilung im Stadtgebiet (vier Wahlbereiche) orientiert.

2. Stabsstelle 03, Herrn Hesebeck vorab zur Kenntnis.

He 10.03.17

3. Herrn Stadtrat Moßmann zur Kenntnisnahme und Information in der Ratssitzung am 23.03.2017.

Moß 10/03

4. OB Mädge vorab zur Kenntnis.

Ob 24/3.

5. 01R z. w. V.



Hellfeuer